

SPRECH-KONTAKTE - Forum der Sprech-Kommunikation in Wirtschaft, Wissenschaft, Weiterbildung und Verwaltung

Zusammenfassung der Ergebnisse: *„Mobbing, Cyberkriminalität und Prävention.“* Referent: Kriminalhauptkommissar Jörg Blankenstein am 16.05.2019

Der Kriminalhauptkommissar Jörg Blankenstein, der auch für Kriminalprävention und Opferschutz bei der Polizei Düsseldorf tätig ist, gab einen Einblick in Mobbing aus Sicht der Polizei, mit speziellem Augenmerk auf Cybermobbing. Um in den Abend einzuleiten und die immense technische Entwicklung sowie deren Auswirkung auf die Gesellschaft deutlich zu machen, zeigte er zwei Bilder von der Papstwahl 2005 und 2013.

2005



2013



Quelle: <https://www.spiegel.de/panorama/papst-momente-bilder-zeigen-vergleich-zwischen-2005-und-2013-a-889031.html>

Der Wandel ist auf den Pressebildern nicht zu übersehen. Während auf dem ersten Bild kaum jemand sein Smartphone hochhält, hat acht Jahre später fast jeder der Gläubigen ein digitales Gerät in der Hand. Es wirkt so, als sei es nicht mehr das Wichtigste, den neuen Papst zu sehen oder den alten (verstorbenen oder zurückgetretenen) Papst zu betrauern, sondern später Fotos zu posten und zu beweisen, dabei gewesen zu sein.

Diese Entwicklung beweist, welchen Stellenwert die digitale Welt bekommen hat. Leider fällt darunter auch das oft anonyme Mobbing über soziale Medien und andere Plattformen. Oft ist es nicht bekannt, dass Beleidigungen im Internet, aber auch im ‚realen‘ Umfeld strafbar sind. Im Strafgesetzbuch § 185 wird die Beleidigung als „unter Strafe gestellt ist die ehrverletzende Kundgabe“ definiert. Das können verbale Äußerungen und Handlungen sein. Diese Kränkungen werden allerdings nur auf Antrag verfolgt, daher ist es wichtig sie als solche zu melden und nicht stillschweigend hinzunehmen! Bei dem Vergehen einer strafbaren Beleidigung kann eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, bei Tätlichkeiten sogar bis zu zwei Jahren oder eine Geldstrafe ausgesprochen werden.

Ganz besonders wichtig war es dem Kriminalhauptkommissar Jörg Blankenstein herauszuheben, dass es sich bei Mobbing um wiederholte und regelmäßige Straftaten bzw. Strafbarkeiten handelt. „Mobbing für sich ist keine Straftat an sich, sondern es handelt sich dabei um ein Phänomen.“ Der Täter handelt absichtlich, er schikaniert, quält und verletzt seine Opfer bewusst über einen längeren Zeitraum hinweg. Das Wesen von Mobbing offenbart sich noch anschaulicher, wenn man es mit Eigenschaften, die für Streits konstitutiv sind, vergleicht. Bei einem Konflikt zwischen zwei Menschen agieren die zwei Parteien auf Augenhöhe. Meistens kennen sich die Kontrahenten persönlich und es herrscht ein Machtgleichgewicht. Beim Mobbing handelt es sich im Gegensatz dazu um einseitig ausgeübte Gewalt. Oft sind es mehrere Mobber, die lang anhaltend eine Person bloßstellen und drangsalieren. Besonders gefährlich ist das Verletzen im Internet, da das Mobbing hier häufig versteckt und anonym geschieht. Es herrscht demzufolge eine Machtungleichheit. Üble Nachrede, Beleidigung, Verleumdung, Stalking, Körperverletzung und Bedrohung sind einige Beispiele für straffälliges Mobbing. Im Bereich der Cyberkriminalität erwähnte der Kommissar den Datenmissbrauch oder das Ausspähen von Daten sowie das Recht am eigenen Bild, die Veröffentlichung von Bildern und Filmmaterial darf grundsätzlich nur mit der Zustimmung des Abgebildeten geschehen. An dieser Stelle sind allerdings einige Ausnahmen zu nennen: das Ablichten von Promis ist beispielsweise ein Spezialfall oder Bilder der Zeitgeschichte. Zudem kann sich der Abgebildete entlohnen lassen und somit das Recht am eigenen Bild abgeben. Genauso gilt das Schießen von Fotos an öffentlichen, bekannten Plätzen wie am Brandenburger Tor oder am Eiffelturm, sowie das Veröffentlichen von Bildern von Versammlungen wie bei einem Heimspiel der Fortuna, bei denen unbekannte Menschen im Bild zu sehen sind, nicht als Straftat. Das Recht am eigenen Bild und ob die Polizei eine Veröffentlichung weiterverfolgt, orientiert sich also daran, wie viele Menschen auf dem Bild zu sehen sind. Der Richtwert liegt hier

ungefähr bei einer Anzahl von 4-5 Personen, dann handelt es sich um ‚eine große Gruppe‘ und der Eigentümer kann für das Posten des Fotos nicht sanktioniert werden.

Was passiert bei der Polizei, wenn eine Straftat festgestellt worden ist? Zuerst wird geklärt, wer der Täter überhaupt ist (Identitätsfeststellung). Danach werden Tatmittel, wie PC, Handy oder Software sichergestellt. Eventuell kommt es zu einer Gefährderansprache, die Polizei signalisiert dem potentiellen Gefährder durch eine individuelle Ansprache, dass polizeiliches Interesse an seiner Person besteht und die Gefährdungslage registriert wird. Danach wird eine Strafanzeige gefertigt. Es kommt zu einer Vernehmung bei der Kriminalpolizei. Es wird eine Kriminalakte geführt und die Polizei erfasst personenbezogenen und biometrischen Daten des Täters (erkennungsdienstliche Behandlung). Danach folgt eine gerichtliche Strafe. Im persönlichen Führungszeugnis kann nachvollzogen werden, ob der Täter bereits vorbestraft ist. Nach deutschem Recht gilt jemand als vorbestraft, sobald er zu mehr als 90 Tagessätzen oder mehr als drei Monaten Freiheitsstrafe verurteilt wurde. Die Höhe der Geldstrafe errechnet sich aus der Multiplikation von der Anzahl der verhängten Tagessätze mit der Höhe der Tagessätze. Das bedeutet also bei einer Verurteilung von z.B. 30 Tagessätzen in Höhe von 40€ muss der Täter 1.200€ bezahlen. Die Tagessätze werden je nach Einkommen ermittelt, wenn der Täter die Geldstrafe nicht zahlen kann, geht er bei einer Strafe von z.B. 90 Tagessätzen für 90 Tage ins Gefängnis.

Zuletzt sprach der Kriminalhauptkommissar Jörg Blankenstein Handlungsempfehlungen im Fall von Mobbing aus. Das Opfer soll das sofortige Einstellen der Angriffe einfordern und darüber hinaus Konsequenzen bei Nichteinhaltung formulieren. Ein weiterer Vorschlag ist es, dass Vorgehen zu protokollieren und Kollegen/Innen zu informieren. Bei schwerwiegendem Mobbing sollten die Vorgesetzten in Kenntnis gesetzt werden. Im Falle strafrechtlicher Relevanz sollte unbedingt die Polizei eingeschaltet werden und gegebenenfalls richterliche Schutzanordnung beantragt werden. Die drei wichtigsten Kernbotschaften für Mobbingopfer lauten: 1) Mobbing geht nicht vorbei, es hört nicht auf! 2) Mobbing hört erst dann auf, wenn du etwas unternimmst! und 3) Eine Nichtanzeige stärkt den Täter!

Jeder, der unter Mobbing leidet, findet Hilfe bei allen Polizeidienststellen oder bei den entsprechenden Bezirksbeamten, sowie beim Kommissariat für Kriminalprävention und Opferschutz. Kommunale und externe Ansprechpartner sind unter anderem Frauenberatungsstellen, Ambulanz für Gewaltopfer (Gesundheitsamt), Beratungsstellen wie

die AWO, Caritas oder der SKFM, die Hilfsorganisation Weisser Ring e.V. und Nottelefone (z.B. Mobbingline 0211/8371911).

Das klare Fazit des Abends war es, dass auch wenn den Opfern oft der Mut fehlt, ihre Täter offen und bewusst anzusprechen bzw. zu fordern die Mobbingangriffe einzustellen, ist es das Wichtigste sich mitzuteilen. Wer selbst Opfer ist oder auf Mobbingfälle aufmerksam wird, sollte immer das Gespräch suchen! Wer nicht redet und die Beleidigungen versucht mit sich selbst auszumachen, läuft Gefahr psychisch krank zu werden und erfährt eine Abwertung im eigenen Selbstwertgefühl und Selbstbewusstsein. Mobbing ist kein Einzelfall, sondern wer gemobbt wird, wird immer wieder und wiederholt verletzt! Mobbing passiert öfter als man denkt, daher ist es so wichtig Grenzen zu ziehen. Das Probleme alleine zu lösen, ist sehr schwierig und bringt meistens nichts. Opfer von Mobbing sollten sich daher Hilfe bei Freunden, Eltern, Erziehern, kommunalen Ansprechpartnern etc. holen.